

**Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom
Montag, dem 11.07.2022 im HöperHus in Höperhöfen 53, 27367 Böttersen**

Anwesend:

BGM Cord Trefke

RF Ulrike Fajen

RF Ilse Behrens

RH Jannik de Vries

RF Tanja Unthan

RH Hendrik van der Drift

RH Tom Schmudlach

RF Susanne Cordes

FH Florian Hoops

RH Nils Blödorn

RH Hermann-Christian Solte

Beginn 19.30 Uhr

Tagesordnung

TOP 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

BGM Trefke begrüßt alle Ratsmitglieder, Gäste und die Presse, sowie Herrn Richter von PGN. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Ratsmitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Er möchte folgende TOP ändern:

TOP 2 neu: Bürgerfragestunde

TOP 6 neu: Gebührenstaffel Hort

Im nichtöffentlichen Teil:

TOP 12neu: Grundstücksangelegenheiten

Mit den o.g. Änderungen wird die Tagesordnung einstimmig genehmigt.

TOP 2. Bürgerfragestunde

Es gibt keine Fragen.

TOP 3.neu Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Ratssitzung vom 30.05.2022

Der Niederschrift wird einstimmig zugestimmt.

TOP 4. Vorstellung der erarbeiteten Inhalte und Darstellung des Bebauungsplans vom Baugebiet „Ackern“ durch Fa. PGN

Herr Richter dankt für die Einladung und stellt die im Detail besprochenen Änderungen im AS Planung und Verkehr vom 12.05. vor:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) gemäß § 1 Abs. 6

Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 2 BAUGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten müssen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO mindestens 3 Meter Abstand zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen halten. Hiervon ausgenommen sind offene Stellplätze, Zufahrten, Zuwegungen und Einfriedungen.

3. MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE (§ 9 (1) NR. 3 BAUGB)

In den mit WA2 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten muss die Grundstücksgröße gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB mindestens 600 m² bei Einzelhäusern und bei Doppelhäusern mindestens 300 m² je Doppelhaushälfte betragen.

4. ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 (1) NR. 6 BAUGB)

In den mit WA2 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB höchstens 2 Wohnungen je Einzelhaus und höchstens 1 Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig.

5. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 15 BAUGB)

5.1 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist gebietstypischer Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen. Bei Ersatz von Bäumen ist die Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von mind. 12 - 14 cm zu verwenden. Sträucher sind in der Pflanzqualität verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60 - 100 cm anzupflanzen. Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind Stamm, Krone und Wurzelraum zu schützen.

5.2 Die öffentlichen Grünflächen dienen der Durchgrünung des Plangebietes und sollen als multifunktionale Begegnungsflächen gestaltet werden. Sie übernehmen dabei im weitesten Sinne die Funktion der Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielplatz“. Sie können bei Bedarf gestalterisch und funktional in die benachbarten Nutzungen integriert werden (z.B. in Form von Sitzbänken entlang der Fuß- und Radwege oder in Form von E-Ladesäulen bei den öffentlichen Parkplätzen etc.). Alle öffentlichen Grünflächen sind bedarfsgerecht zu bepflanzen, sofern die Zweckbestimmungen nicht beeinträchtigt werden.

5.3 Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz soll als solche gesichert werden. Weitere Nutzungen, die der Freizeitgestaltung dienen, sind zulässig, solange die Nutzung des Bolzplatzes nicht beeinträchtigt wird.

6. BAUABSCHNITTE (§ 9 (2) NR. 2 BAUGB)

Die Grundstücke in den Allgemeinen Wohngebieten dürfen im zweiten Bauabschnitt gemäß § 9

Abs. 2 BauGB erst nach Ablauf von 10 Jahren nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes

in Anspruch genommen werden. Alle anderen Nutzungen und Maßnahmen im Plangebiet sind von dieser Regelung ausgenommen und dürfen vor Ablauf der Frist beansprucht bzw. durchgeführt werden (wie z.B. die Eingrünung oder Erschließung). Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Grundstücke im zweiten Bauabschnitt ist mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) abzustimmen. Die Inanspruchnahme der Bauabschnitte kann auch in umgekehrter Reihenfolge erfolgen.

7. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) NR. 25A BAUGB)

7.1 Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke

Innerhalb der 10 m breiten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB, festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine 6-reihige Strauch-Baumhecke anzupflanzen. Vorhandener gebietstypischer Gehölzbestand ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze

sind entsprechend der aufgeführten Pflanzenauswahl zu ersetzen.

Folgende Arten sind zu verwenden:

Botanischer Name Deutscher Name Qualität

Bäume

Betula pendula Sandbirke 2 j. v. S. 60/100

Fagus sylvatica Rotbuche 3 j. v. S. 80/120

Quercus robur Stieleiche 3 j. v. S. 80/120

Sorbus aucuparia Vogelbeere 3 j. v. S. 80/120

Sträucher

Corylus avellana Haselnuss 3 j. v. S. 80/120

Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn 3 j. v. S. 60/100

Prunus spinosa Schlehe 1 j. v. S. 60/100

Rhamnus frangula Faulbaum 3 j. v. S. 80/120

Rosa canina Hundsrose 2 j. v. S. 60/ 80

Salix caprea Salweide 1 j. v. S. 60/ 80

Sambucus nigra Schwarzer Holunder 3 j. v. S. 60/100

* 2 j. v. S. 60/100 = 2-jährig, von Sämlingsunterlage, Stammhöhe 60 - 100 cm

Pflanzverband: Reihen- und Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m auf Lücke. Der Abstand der Bäume untereinander beträgt maximal 8 m. Alle Straucharten sind zu gleichen Anteilen in Gruppen von

3 - 7 Exemplaren zu pflanzen.

Einzäunung: Die Anpflanzung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5 - 8 Jahre lang mit einem Wildschutzzaun einzuzäunen. Der Wildschutzzaun ist anschließend zu entfernen.

Umsetzung: Die Anpflanzung erfolgt durch die Gemeinde in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn der Baumaßnahmen im Plangebiet. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 10 % sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

7.2 Anpflanzung von Bäumen je Baugrundstück

Die Baugrundstücke in den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 und WA 2) sind durch Bäume zu

gliedern. Pro Baugrundstück sind ein standortgerechter, gebietstypischer Laubbaum oder alternativ zwei Hochstamm-Obstbäume, aus anzutreffenden Lokalsorten anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die zu verwendende Pflanzqualität ist bei den Laubbäumen Hochstamm, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm. Die Obstbäume sind in der Pflanzqualität Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 10 - 12 cm zu verwenden. Die Bäume sind von

den Grundstückseigentümern in der ersten Pflanzperiode nach Einzug zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch eine Neuanpflanzung zu ersetzen.

8. IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 (1) NR. 24 BAUGB)

In den mit WA1* gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten müssen die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, die Anforderungen an die Luftschalldämmung gemäß Abschnitt 7 der DIN 4109 Teil 1, Ausgabe Januar 2018 für Wohnräume einhalten. Mindestens ist ein Bau-Schalldämmmaß von 30 dB einzuhalten.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. STELLPLÄTZE (§ 84 (1) NR 2 NBAUO)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind mindestens 2 unabhängig voneinander nutzbare Pkw-Stellplätze pro Wohneinheit auf dem jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen.

2. DÄCHER (§ 84 (3) NR 1 NBAUO)

2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind (mit Ausnahme von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO, Wintergärten, untergeordneten Bauteilen und Dachaufbauten) nur Dächer mit einer Dachneigung von

mindestens 15° zulässig.

2.2 In den Allgemeinen Wohngebieten sind (mit Ausnahme von Wintergärten und Solaranlagen) nur einfarbige Dächer in den Farben rot, braun und anthrazit, weitestgehend den folgenden RAL-Farbtönen entsprechend, zulässig:

2001 Rotorange 7012 Schwarzgrau 8004 Kupferbraun
3000 Feuerrot 7016 Anthrazitgrau 8012 Rotbraun
3001 Signalrot 7024 Graphitgrau 8015 Kastanienbraun
3002 Karminrot 8016 Mahagonibraun
3003 Rubinrot 8019 Graubraun
3009 Oxidrot 8022 Schwarzbraun
3011 Braunrot

2.3 In den Allgemeinen Wohngebieten werden Reetgedeckte Dächer nicht zugelassen.

3. FASSADEN (§ 84 (3) NR 1 NBAUO)

3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind (mit Ausnahme von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO und Wintergärten) für alle sichtbaren Außenwände in den Vollgeschossen nur rotes und braunes Verblendmauerwerk sowie Holzfachwerk mit rotem und braunem Verblendmauerwerk, weitestgehend den folgenden RAL-Farbtönen entsprechend, zulässig:

2001 Rotorange 8004 Kupferbraun
3000 Feuerrot 8012 Rotbraun
3001 Signalrot 8015 Kastanienbraun
3002 Karminrot 8016 Mahagonibraun
3003 Rubinrot 8019 Graubraun
3009 Oxidrot 8022 Schwarzbraun
3011 Braunrot

3.2 In den Allgemeinen Wohngebieten ist weißer Putz in allen Geschossen unzulässig.

4. GEBÄUDEHÖHE (§ 84 (3) NR 1 NBAUO)

4.1 In den Allgemeinen Wohngebieten darf die Höhe baulicher Anlagen die festgesetzten Firsthöhen (FH) und Traufhöhen (TH) nicht überschreiten. Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für untergeordnete Dachaufbauten.

4.2 In den Allgemeinen Wohngebieten darf die Oberkante der Erdgeschossfußböden (OKFF) eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.

4.3 Bezugspunkt für die maximal zulässige FH, TH und OKFF ist die Fahrbahnoberkante der Verkehrsfläche, über die die Erschließung erfolgt, jeweils gemessen in der Mitte der Straßenfront des Grundstücks.

5. EINFRIEDUNGEN (§ 84 (3) NR 3 NBAUO)

5.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind Einfriedungen entlang der Öffentlichen Verkehrsflächen nur als Staketenzaun oder als Laubschnitthecken aus einheimischen Sträuchern zulässig.

5.2 In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen die Einfriedungen entlang der Öffentlichen Verkehrsflächen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die Fahrbahnoberkante der Verkehrsfläche, über die die Erschließung erfolgt, jeweils gemessen in der Mitte der Straßenfront des Grundstücks.

6. NICHT ÜBERBAUTE FLÄCHEN (§ 84 (3) NR 6 NBAUO)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind aus ökologischen Gründen Flächen, die nicht für bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 NBauO benötigt werden, mit vorzugsweise heimischen, lebenden Pflanzen gärtnerisch zu gestalten. Ungenutzte Pflaster- und Schotterflächen sind unzulässig.

HINWEIS: ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer den Bestimmungen der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeiten nach § 80 Abs. 3 NBauO können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit Geldbußen bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

HINWEISE

1. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

geändert worden ist.

2. ALTLASTEN

Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

3. KAMPFMITTEL

Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Bodenergebnis, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, zu informieren.

4. BAUGEBOT

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erwerb eines Grundstückes im Kaufvertrag eine Verpflichtung festgelegt wird, das Grundstück innerhalb von 5 Jahren ab Eigentumsübergang, frühestens jedoch ab Baureife des Grundstückes, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes, zu bebauen.

5. REGENWASSER

Im Sinne des Klimaschutzes soll das Regenwasser auf den Grundstücken durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. den Bau einer Zisterne mit mindestens 2 m³ Fassungsvermögen zurückgehalten und für die Gartenbewässerung verwendet werden.

Dann präsentiert Herr Richter noch einen Entwurf der neuen Straßenführung:



Die Berechnung der Ausgleichsflächen stehen noch aus und nach seiner Schätzung werden das ca. 10.000,00m² werden. Die zu planende Hecke kann als Ausgleichsfläche genutzt werden.

BGM Trefke bedankt sich bei Herrn Richter für seine Ausführungen.

RF Cordes fragt nach dem Verfahren.

BGM Trefke erklärt, dass dieses heute nur ein Arbeitsentwurf darstelle, der jetzt allen RM vorgestellt wird. Im Sommer soll es dann mit der frühzeitigen Beteiligung gehen. PGN plant diese Beteiligung und das Ergebnis wird dann im AS gegeben und ggf. eine Richtung zu finden, damit dann ggf. neu geplant werden kann. Erst dann kommt es wieder in den Rat.

RF Behrens hätte gerne eine detailliertere Bauplanung der Grundstücke gehabt, anstatt nur den Straßenverlauf zu sehen. Herr Richter versteht das, aber genau, dass kann im nächsten Schritt geklärt werden.

RH Hoops bedankt sich für die Vorstellung der neuen Vorschriften und fragt, ob es nicht sinnvoll ist, die Ausgleichsflächen gleich mitzuplanen. Herr Richter antwortet, ja das ginge auch, aber man könne auch auf einen großen Ausgleichspool des LK zurückgreifen.

RH Hoops fragt weiter nach, ob eine Begrünung des Sportplatzrandes auch als Ausgleichsfläche gewertet werden kann. Herr Richter bejaht dies.

Einige RM bemängeln, dass der neue Entwurf nur die Straßenführung beinhaltet, sie können sich dabei nur schwer die Grundstücksverteilung vorstellen. Auch die Baustraße lasse sich so nur schwer planen. BGM Trefke hofft, dass erst einmal 20 Grundstücke geplant werden können, um auch den aktuellen Bedarf zu decken. Dies sei aber ja auch nur ein 1. Entwurf und der optimale Kompromiss müsse noch gefunden werden.

Herr Richter fragt, wie denn der Ansatz der Straßenführung nach Meinung der RM denn sei?

Es gibt ein paar Anregungen wie:

- der Abstand zum Sportplatz muss bepflanzt werden
- wer übernimmt die Pflege dann?
- ein Wendehammer ist nicht so sinnvoll
- nur einmal eine Kreuzung des Schulweges ist sinnvoll
- die gr. Zahl der Bewerber muss berücksichtigt werden
- auch Bungalows mit einer Wohnfläche von 90-100m² müssen berücksichtigt werden
- ebenso auch als Reihenhausaspekt, weil auch für Ältere der Bedarf da ist
- eine detaillierte Aufteilung der Grundstücke für die nächste AS

BGM Trefke erklärt, dass am 7.07.22 der SG-Rat getagt hat und die 1. F-Planänderung sei so angenommen worden. Jetzt kann es mit den Details in der Bauleitplanung weiter gehen.

Er formuliert folgenden Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Böttersen beschließt mit den vorliegenden Planungen in die öffentliche Auslegung zu gehen.

Dieser Beschluss wird einstimmig angenommen.

BGM Trefke bittet Herrn Richter jetzt in die Ausarbeitung zu gehen.

Herr Richter erklärt, dass sei zu schaffen und danach beginnt die öffentliche Auslegung, dann läuft das Auslegungsverfahren.

TOP 5. HORT Vorstellung Sachstand und weitere Maßnahmen

BGM Trefke berichtet, dass aufgrund der guten Zusammenarbeit mit allen Gewerken (alle Firmen kommen aus der Nähe), der Ausbau aktuell noch im Zeitplan ist, auch wenn es noch kleinere Probleme gibt, wg. Krankheit bei der ausführenden Firmen und wg. Materialmangel.

Die Elektroarbeiten sind fast fertig und ein Bagger hat ein Leerrohr für den Strom- und Glasfaserkabel verlegt und der Hort hat einen Wasseranschluss bekommen. Es fehlen jetzt nur noch die Außenarbeiten. Hier erklärt BGM Trefke, dass ein Aufarbeiten für das Geländer am Eingang und im Kellerbereich aus Kostengründen nicht in Frage kommt. Daher wird er Angebote einholen für ein feuerverzinktes Geländer, das in einer beschränkten Ausschreibung erfolgen kann. Das Problem ist allerdings die Fertigstellung bis zum 25.08.2022 erfolgen muss.

Der Fußweg muss noch gepflastert werden, denn ein barrierefreier Zugang soll über die Terrasse ermöglicht werden.

Die ersten Einrichtungsgegenstände sollen am 14.07.22 (in Eigenleistung) übernommen werden. Danach soll die Inneneinrichtung nach den Ferien kommen.

Leider hat sich das Betriebsgenehmigungsverfahren geändert und ist deutlich komplizierter geworden. Evtl. ist dadurch eine Inbetriebnahme zum angepeilten Zeitpunkt nicht zu schaffen. BGM Trefke steht aber im engen Austausch mit der SoFa und den Behörden.

In der nichtöffentlichen Ratssitzung vom 04.07.2022 wurde eine Gebührenordnung erarbeitet. Darüber muss heute abgestimmt werden.

RH Solte fragt nach, ob die SoFa das Fachpersonal stellt?

Dies bejaht BGM Trefke und berichtet, dass die SoFa auch noch Fachpersonal sucht.

RF Unthan fragt nach, ob der Vertrag mit der SoFa schon abgeschlossen ist und ob die entsprechenden Kinder bzw. deren Eltern schon benachrichtigt sind?

BGM Trefke berichtet, dass der Vertrag mit der SoFa unterschrieben ist, aber das Schreiben an die Eltern konnte noch nicht erfolgen, da die Regularien mit der Schule noch nicht vorher abgeklärt werden konnten. Das Anschreiben soll aber morgen rausgehen. Er zeigt den RM das entsprechende Anschreiben an die Eltern, die auch schon den Anmeldebogen beinhaltet.

Es müsse nun auf die Rückantworten der Eltern gewartet werden.

Ggf. könnten sogar noch 2 Flexi-Kinder aufgenommen werden, wenn ein Kind nur von Mo. – Mittw. im Hort ist, könnte das 2. Kind noch Do. und Fr. betreut werden.

Er zeigt folgende Hortgebührenstaffel:

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Hort (12.30 - 16.00) €
1	bis 23.000 €	bis 27.000 €	bis 31.000 €	bis 35.000 €	bis 39.000 €	100,-
2	bis 35.000 €	bis 39.000 €	bis 43.000 €	bis 47.000 €	bis 51.000 €	130,-
3	bis 47.000 €	bis 51.000 €	bis 55.000 €	bis 59.000 €	bis 63.000 €	220,-
4	bis 59.000 €	bis 63.000 €	bis 67.000 €	bis 71.000 €	bis 75.000 €	270,-
5	über 59.000 €	über 63.000 €	über 67.000 €	über 71.000 €	über 75.000 €	340,-

und formuliert folgenden Beschlussvorschlag:

Soll die Gemeinde die eben gezeigte Hortgebührenstaffel zur Umsetzung an die Hand gegeben werden?

Der Beschlussvorschlag wird einstimmig angenommen

TOP 6. Hundetobepplatz in der Gemeinde Böttersen

BGM Trefke bittet die AS-Vorsitzende RF Unthan aus dem AS zu berichten. Sie berichtet von der Aussprache, bei der alle Argumente durchleuchtet wurden mit dem Ergebnis, dass der AS mehrheitlich dem Rat Böttersen empfiehlt, einen Hundetobepplatz zu ermöglichen.

BGM Trefke zeigt ein paar Fotos vom Hundetobepplatz in Lauenbrück. Dort ist die größte Fläche ein Freilauf und ein paar Rohre und Hürden zum drüber Springen an einer Seite. In Lauenbrück gibt es sog. Benimmregeln, die auf einem Hinweisschild zu lesen sind. Er ist der Meinung, dass er zu Anfang auch erst einmal ohne Regeln gehen sollte, nach dem Motto: Einfach mal machen! Er hat mit der LJ und der Feuerwehr gesprochen und alle können es sich vorstellen, dass so etwas funktioniert, wenn alle miteinander reden. RH Schudlach möchte wissen, wer die Hinweisschilder und den Zaun bezahlen soll.

BGM Trefke stellt klar, dass die Gemeinde nur den Osterfeuerplatz in Böttersen zur Verfügung stellt.

RF Behrens stellt fest, wenn sich eine Interessengemeinschaft (IG) so engagiert, dann sollte der Rat das auch umsetzen.

RH Sollte erinnert noch einmal daran, dass die Gemeinde auch die Hundesteuer einnimmt und das sei auch ein Grund das mit dem Hundetobepplatz zu versuchen. Auf jeden Fall müsste die Landjugend, die auch dort ihren Wagen und nun auch eine Unterstellmöglichkeit bekommt, mitnehmen bei diesem Projekt.

RH Schudlach sieht trotz alledem Konfliktpotential, wenn vor allem die Öffnungszeiten nicht respektiert werden und dort Hundekot liegenbleibt. Er spricht sich dagegen aus.

RH Blödorn sieht es ähnlich, wenn beide gemeinsam diesen Platz nutzen werden. Er spricht sich dafür aus, eine andere Fläche für einen Hundetobepplatz zu suchen.

RF Unthan erläutert noch einmal, dass alle diese Bedenken im AS auch besprochen wurden und sich dieser mehrheitliche für eine Umsetzung des Hundetobeplatz ausgesprochen hat und an diese Absprachen sollte sich gehalten werden.

RF Cordes spricht sich für einen Versuch aus. Sollte es wider Erwarten Probleme geben, müsste dann ein anderer Platz gesucht werden.

RF Behrens sieht keine Konflikte, denn die Nutzungszeiten seien ihrer Meinung nach unterschiedlich. Die Hundebesitzer würden den Platz tagsüber nutzen und die LJ wohl meistens am Abend und gemeinsam seien ja auch Kompromisse zu finden, wenn beide Parteien tolerant seien.

Auch RF Fajen ist der gleichen Meinung und meint, dass die Argumente nun alle ausgetauscht sind.

BGM Trefke möchte gerne 2 Beschlüsse fassen:

1. Die Gemeinde Böttersen stellt der Interessengemeinschaft (nur ortsansässige Hundebesitzer) eine Hundetobeplatz zur Verfügung.

Dieser Beschlussvorschlag wird wie folgt angenommen:

9 ja 1 nein und 1 Enthaltung

2. Die Gemeinde Böttersen stellt als Hundetobeplatz den Osterfeuerplatz Böttersen der IG zur Verfügung:

Dieser Beschlussvorschlag wird wie folgt angenommen:

8 ja 2 nein und 1 Enthaltung

TOP 7. Mitteilung der Verwaltung

BGM Trefke teilt folgenden mit:

1. Der Auftrag an die SG zur Entwicklung der PV Freiflächen Anlage ruht erst einmal, weil sich im LROP gerade einiges ändert und daher wäre eine Entscheidung erst im September von der SG gefordert. Dann wird der TOP auf die Tagesordnung gesetzt.
2. Am 29.06.22 hat er auf der Bürgerversammlung die vorläufigen Pläne zur Änderung des FNP in der Nachbargemeinde Mulmshorn vorgestellt. Dort waren ca. 35 Personen anwesend und das Thema wurde angeregt diskutiert. Es gab nur Bedenken wegen der Dichte zur letzten Wohnbebauung in Mulmshorn. Wenn sich die Aufstellung der PV – Anlage um mind. 100 m nach hinten verschieben würde (auf die nächste Baumreihe Richtung Höperhöfen) dann könnten auch die direkten Anlieger damit besser leben und wären einverstanden.
3. Am 5.07.2022 hat es eine sog. Feldrundfahrt durch die Gemarkung gegeben. BGM Trefke dankt allen Landwirten und den Ehrenamtlichen für die hervorragende Vorbereitung. Es waren viele Besucher dabei und es war ein besonderes Erlebnis für alle.
4. Am 7.07.22 gab es eine Siegerehrung zum Landesentscheid „unser Dorf hat Zukunft“ bei Hops im Backhaus. 10 Dörfer haben teilgenommen, aber 5 kamen in die nächste Runde. Böttersen hat sich hierbei in 1 Stunde als Golddorf 2019 präsentiert.

5. Es waren im Anschluss Besucher aus dem franz. Sauveterre und hier wurde zum Thema: was bewegt uns....der Dorfladen vorgestellt.

TOP 8. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

RH Blödorn gibt zu bedenken, dass bei einer Nutzungsvereinbarung mit dem Hundetobeplatz, abgeklärt wird, wer die Reste vom Osterfeuer entsorgt. Des Weiteren fragt er, ob schon eine Baugrunduntersuchung im neuen Baugebiet in Auftrag gegeben wurde. BGM Trefke antwortet, dass der Auftrag schon raus sei. Er bedankt sich bei den Zuschauern für ihr Interesse und schließt die öffentliche Ratssitzung um

ENDE 21.36 Uhr



.....
Cord Trefke
Bürgermeister

Protokollantin
Mattina Berg

nicht öffentlicher Teil der Ratssitzung vom 11.07.2022:

Beginn 21.42 Uhr

TOP 9. Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatsitzung vom 04.07.2022

Die Niederschrift liegt noch nicht vor und der TOP wird auf die nächste Ratssitzung verschoben.

TOP 10. Aussprache zu alternativen Räumlichkeiten für ein Gemeindebüro

BGM Trefke zeigt noch einmal den Grundriss des Gebäudes am Jeerhofer Weg 4 in Böttersen, das als Vorschlag der Nutzung durch die Gemeinde vorgeschlagen wurde,

BGM Trefke bestätigt noch einmal, dass kein Druck bestehe aus dem jetzigen Büro (Im Winkel 2) auszuziehen.

Er hatte einen Vororttermin mit unserem Gemeindearbeiter Thorsten Dodenhof, um abzuklären, ob die Baufahrzeuge in den 3 vorhandenen Garagen untergebracht werden könnten. Leider passt der Iseki dort nicht rein. Der Anhänger und Baustoffe könnten dort gelagert werden, aber das ist schon sehr eng. Bei Jörn Buthmann in der gr. Scheune und in der Doppelgarage wäre deutlich mehr Platz, aber für den Iseki ebenfalls zu eng. Es passe eben alles nicht so gut seitens des Bauhofes. Thorsten bräuchte auch eine größere Einfahrt und Jörn ist hierzu gesprächsbereit.

Das Werkzeug und das Kleinmaterial könnten im Flur untergebracht werden.

BGM Trefke hat im HdZ in Mulmshorn gesehen, dass dort auch die Dorfjugend untergebracht ist und könnte sich eine Mitnutzung durch die Böttersener LJ auch vorstellen. Ebenso könnte er sich ein sog. Co-Work-Space Center, ähnlich wie in Waffensen vorstellen. Dort wird die Möglichkeit sich auf Zeit einen Büroplatz zu mieten sehr gut angenommen. Auch könnte er sich vorstellen, dort das Gemeindearchiv unterzubringen.

Der Vormieter Herr Leseberg hat ihm mitgeteilt, dass er so 2.000-2.500l Heizöl pro Jahr verbraucht habe, aber ein Holzofen sei auch vorhanden gewesen. Die jetzige Pacht bei Scheunemanns beträgt für den Bauhof 200,-€ mtl.

Es gibt eine Diskussion über die Möglichkeiten der weiteren Nutzung oder Alternativen der Unterstellmöglichkeiten mit folgendem Fazit:

Eine Nutzung durch die Gemeinde Böttersen ist nur möglich, wenn Büro und auch der Bauhof dort untergebracht werden kann und die Kosten dadurch minimiert werden können.

BGM Trefke wird sich nochmal mit Jörn Buthmann unterhalten.

TOP 11. Vertrauliche Mitteilungen der Verwaltung

Keine

TOP 12.neu Grundstücksangelegenheiten

Zu diesem Thema verliest BGM Trefke den Brief von Stephen Corleis:

s. Anlage:

BGM Trefke erläutert, dass das Verwaltungsgericht Lüneburg die Ablehnung des LK vom 04.09.2018 bestätigt hat, mit der Begründung, das es Aussengebiet ist und dort nicht gebaut werden darf.

Nun möchte Herr Stephen Corleis die Gemeinde bitten ihn bei der Verlängerung der Baugenehmigung (die bis 2015 galt) zu helfen, bzw. zu unterstützen. Außerdem möchte er die genaue Anschrift für sein ererbtes Haus 7an der Rotenburger Str. in Mulmshorn wissen. Hierzu gibt es widersprüchliche Anschriften. Auf Nachfrage bei der SG wurde ihm folgende Anschrift schon per Mail mitgeteilt: Rotenburger Str. 1, 27367 Böttersen (Zusatz: In Mulmshorn).

Es gibt eine kurze Diskussion darüber, ob die Gemeinde sich über ein Verbot des LK hinweg setzen kann.

Die einstimmige Meinung aller RM ist, dass sich die Gemeinde nicht darüber hinwegsetzen möchte.

In diesem Zusammenhang erinnert RH Blödorn an ein Tauschangebot dieses Hauses aus Mulmshorn. Das könnte dann ja auch gleich abgeklärt werden.

BGM Trefke sichert eine Klärung zu.

TOP 13. Vertrauliche Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

RF Unthan fragt nach, was aus der eigenen Ausschreibung der Gas- und Strompreise geworden ist?

BGM Trefke berichtet, dass eine eigene Ausschreibung sich sehr schwierig gestaltet hat und er daher sich dem LK (Ökostrom) angeschlossen hat.

Nach dem es keine weiteren Anfragen oder Anregungen gibt, schließt BGM Trefke sich nichtöffentliche Sitzung um

ENDE 22.20 Uhr.



.....
Cord Trefke
Bürgermeister

Protokollantin
Mattina Berg

